

4. Änderung

der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 27.10.2010 folgende

4. Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	108,00 Euro.“

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierchutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.“

Artikel 3

Die im § 11 (5) genannte Gebühr in Höhe von 5,00 DM wird durch die Gebühr in Höhe von 3,00 Euro ersetzt.

Artikel 4

Diese Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Reichelsheim, den 27.10.2010

DER GEMEINDEVORSTAND

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am
19.11.2010 im Reichelsheim Aktuell Nr. 23


(Lopinsky)
Bürgermeister




(Lopinsky)
Bürgermeister